German Zero
FG Energie

Rückmeldung zum

Vorschlag für eine Verordnung - COM(2025)524

Das wesentliche Element des Vorschlags zur Änderung des EU-Klimagesetzes besteht in der Definition eines Zwischenziels für das Jahr 2040, also die Präzisierung der CO2-Emissionsminderung um 90% gegenüber 1990 in der Mitte des 20jährigen Zeitraums von 2030 – 2050.

Grundsätzlich ist diese Entscheidung zu einem Zwischenziel zu begrüßen, um die Verlässlichkeit des Klimaschutzfahrplans der EU sowohl gegenüber der Wirtschaft als auch gegenüber der EU-Bevölkerung zu unterstreichen. Gleichwohl wird nicht konkretisiert, wie genau dieses Ziel zu erreichen ist. Lediglich die Dringlichkeit insbesondere im Hinblick auf den Handlungsbedarf in allen Sektoren wird hervorgerufen. Dazu sollen alle CO_2-freien und CO_2-armen Energielösungen (einschließlich erneuerbarer Energie, Energieeffizienz, Energiespeicherung, Geothermie und Wasserkraft sowie alle anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Energietechnologien) einbezogen werden. Ergänzend werden jedoch auch die Kernenergie sowie CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU) sowie CO_2-Entnahme genannt. Während die Kernenergie nicht wirklich klimaneutral ist, birgt sie erhebliche Risiken (auch im Falle eines Militärschlags oder Terroranschlags). Zudem ist weder die Frage der Endlagerung radioaktiven Abfalls noch deren Finanzierung auf unbestimmte Zeit geklärt.

Die Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre oder an Punktquellen ist mit einem nicht mehr effizienten und wirtschaftlichen energetischen Aufwand verbunden. Insofern kann die CO_2-Entnahme und Speicherung nur in den Bereichen, in denen eine CO_2-Emission aufgrund chemischer Prozesse nicht vermeidbar ist, befürwortet werden. Generell ist auf eine CO_2-Speicherung ohne feste Bindung wie zum Beispiel bei der Mineralisierung in Feldspaten zu verzichten, weil der dauerhafte Verbleib des CO_2 im Speichermedium nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Gleichwohl sollten alle Maßnahmen zur Stärkung und Wiederherstellung natürlicher Senken (Moore, Wälder, etc.) unterstützt werden. Dazu zählen auch landwirtschaftliche Techniken zum Anbau schnell wachsender Pflanzen wie z.B. Bambus, Algen, Seegras, etc., mit denen erhebliche Mengen Kohlenstoff mindestens langfristig gebunden werden können. Hinsichtlich deren wirtschaftlichen Nutzung ist dafür Sorge zu tragen, dass die erzeugten Produkte langlebig sind und nach der Nutzungsdauer recycelt werden können, wobei der Kohlenstoff im Endprodukt nach dem Recycling oder anderweitig gebunden bleibt.

Zudem sollte klar gestellt werden, dass vermeintliche Übergangstechnologien wie z.B. die wärme- und energietechnische Nutzung von Erdgas und anderen fossilen Energieträgern nicht weiter ausgebaut werden dürfen, weil sie die Dekarbonisierung des Energiesystems empfindlich verzögern, Wärmeenergie und Strom deutlich verteuern und damit die Ziele der Klimaneutralität konterkarieren.

Die begrenzte Nutzung hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zu erlauben, ist nicht zielführend, weil wirtschaftsstarken EU-Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, sich von der Verpflichtung zur Dekarbonisierung freizukaufen.

Ebenso wird empfohlen, die Ausgabe kostenfreier Zertifikate im Emissionshandel schneller zu reduzieren und eher auslaufen zu lassen sowie auf jegliche Markteingriffe im Emissionshandel zu verzichten. Unverbrauchte Zertifikate sind am Ende einer

Handelsperiode dem Markt zu entziehen und zu entwerten.

Die geplante Bank für Dekarbonisierung ist dann zu begrüßen, wenn sie sich auf die Förderung nachgewiesen effizienter und klimaneutraler Techniken beschränkt. In Einzelfällen können auch Technologien gefördert werden, mit deren Hilfe unvermeidbare CO_2-Emissionen deutlich (z.B. >50%) reduziert werden können. Dies kann beispielsweise in Teilbereichen der chemischen Industrie sowie der Zement- und Kalkindustrie angewendet werden.

Parallel dazu ist der Grenzausgleichsmechanismus CBAM weiter zu entwickeln, wie dies im Vorschlag angedeutet wird, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EU-Wirtschaft auf dem internationalen Markt hergestellt werden können.

Der Vorstoß der EU zur Dekarbonisierung der Unternehmensflotten bis 2030 ist unter der Voraussetzung zu begrüßen, dass auch den privaten Automobilkäufern und -käuferinnen deutlich gemacht wird, dass der künftige Betrieb von Verbrennerfahrzeugen schon innerhalb kurzer Frist unwirtschaftlich wird. Parallel dazu sollten im privaten Bereich Anreize zum Kauf von BEV (wieder) eingeführt werden. Das könnte beispielsweise auch ein Social-Leasing oder eine Förderung der Verbreitung von Car-Sharing-Angeboten oder Mobility-Hubs sein.

Generell ist eine Beschleunigung der Dekarbonisierung der Wirtschaft und der Energie sowie damit einhergehend eine Intensivierung des Klimaschutzes zu begrüßen, weil dadurch der Druck in den letzten Jahren bis zur Zielerreichung der Klimaneutralität etwas herausgenommen und auch die Finanzierung des Klimaschutzes preiswerter werden.

Der EU-ETS 1 und der EU-ETS 2, der verbindlich in 2027 für alle EU-Mitgliedsstaaten eingeführt wird, sind weiter zu entwickeln. Nicht in Anspruch genommene Emissionszertifikate sind am Ende des Ausgabejahres zurück zu geben und zu entwerten. Sollten in einem EU-Mitgliedstaat die Klimaziele nach diesem Gesetz nicht erreicht werden, sind zusätzliche Emissionszertifikate – soweit verfügbar – zu erwerben. Reicht die Menge gültiger Zertifikate nicht aus, um die Zielverfehlung auszugleichen, ist eine Strafzahlung in doppelter Höhe des Wertes der noch benötigten Zertifikate zu leisten.

GermanZero e.V.
Fachgruppe Energie

Hans-Jürgen Münnig
(Leiter der Fachgruppe)

Weidenstraße 2c
D-45549 Sprockhövel

Tel.: +49 2339 928004
mobil: +49 178 9229892

German Zero
FG Energie

GermanZero e.V.
Webseite
Newsletter